

Wie findet der Kunde unser verdunkeltes Geschäft

Einen einfachen und zweifellos auch billigen Weg haben diejenigen eingeschlagen, die ihren Geschäftszweig oder ihren Firmennamen oder aber auch beides aus dem Verdunkelungspapier herausgeschnitten haben, so daß das Licht aus dem Inneren des Ladens durch die aus dem Papier ausgeschnittenen Buchstaben durchfällt. Hinter die ausgeschnittenen Buchstaben wird ein buntes, durchscheinendes Papier geklebt, um das Licht nicht ungedämpft in die Straße hineinleuchten zu lassen. Vereinzelt kann man jetzt schon eine sehr geschickte Anbringung einer solchen Beschriftung beobachten. Sie bringt zweifellos dem betreffenden Geschäft einen beachtlichen Vorsprung. Eins muß allerdings auf jeden Fall beachtet werden: die Verdunkelungsvorschriften dürfen niemals durch die Beschriftung des Geschäftes durchbrochen werden. Es ist deshalb ratsam, sich mit dem zuständigen Luftschutzwart vorher in Verbindung zu setzen, um unangenehme Nachwirkungen zu vermeiden.

Lesen Sie auch nochmals die „Uhrmacherkunst“ Nr. 41/1939.

Abführung eingesparter Überstundenzuschläge und Löhne

Zu der in Nr. 44 der „Uhrmacherkunst“ veröffentlichten Verordnung über die Abführung eingesparter Überstundenzuschläge und Lohnsenkungen sind inzwischen weitere Erläuterungen bekanntgegeben worden. Hiernach kommt eine Abführungspflicht für alle Betriebsinhaber, die nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, nicht in Betracht.

Die durch Senkung überhöhter Löhne erzielten Einsparungen sind nur dann und insoweit abzuführen, als die Lohnherabsetzungen auf Weisung des Treuhänders der Arbeit erfolgten. Bei Lohnermäßigungen in gegenseitigem Einverständnis braucht der eingesparte Lohnanteil nicht an die Finanzkasse abgeführt zu werden.

Wieder Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit der Jugendlichen

Nach dem Jugendschutzgesetz war die Unterrichtszeit in der Berufsschule auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen und die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen. Durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. September 1939 war im Zusammenhang mit der Neuregelung des Arbeitsschutzes in der Kriegswirtschaft diese Bestimmung weitgehend aufgehoben worden. Für die Jugendlichen über 16 Jahre, deren Höchstarbeitszeit auf 10 Stunden täglich und 56 Stunden wöchentlich festgesetzt wurde, fiel die Anrechnung der Berufsschulzeit vollständig fort. Die Jugendlichen unter 16 Jahren konnten bis zu 10 Stunden täglich einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule, bis zu 48 Stunden wöchentlich ausschließlich der Berufsschulzeit beschäftigt werden.

In einem Erlaß vom 24. Oktober 1939 (III a 19 880/39) teilt der Reichsarbeitsminister mit, daß diese Regelung zu Unzuträglichkeiten geführt habe. Die Bestimmung, wonach bei den Jugendlichen über 16 Jahre die Berufsschulzeit überhaupt nicht mehr auf die Arbeitszeit anzurechnen ist, hebt der Reichsarbeitsminister in diesem Erlaß auf. Insofern ist also der frühere Zustand wieder hergestellt worden. Dagegen sind die gegenüber dem Jugendschutzgesetz erweiterten Höchstgrenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit (10 bzw. 56 Stunden) aufrechterhalten geblieben.

Bei den Jugendlichen unter 16 Jahren ist es bei der in dem Erlaß vom 11. September getroffenen Regelung verblieben.

Die Verwertung von Abfallmaterial

Anordnung 48 vom 27. Oktober 1939 — die am 1. November 1939 in Kraft trat — regelt die Verwertung von Abfallmaterial in den Fabriken. Hierdurch werden Abfälle und Rückstände erfaßt, die nur an gewerbliche Betriebe des Altmetallhandels abgegeben werden dürfen. Die Fabrikbetriebe sind zur pflichtigen Sammlung ihrer Abfälle verpflichtet. — Handwerker dürfen gelegentlich der Ausführung von Arbeiten Altmetall in Haushaltungen usw. erwerben, sonst aber ist nur der gewerbliche Altmetallhandel dazu berechtigt.



Personalien

Berlin SO 36. Am 3. November beging Uhrmachermeister Alfred Gläser, Köpenicker Straße 171, seinen 75. Geburtstag.

Braunschweig. H. Wurm, Gold- und Silberwarenhandlung, Fallersleber Straße 14. Neuer Inhaber: Karl Engelke, Uhrmachermeister, Braunschweig. Der Übergang der im Betriebe

des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist beim Erwerb des Geschäfts durch Karl Engelke abgeschlossen. Die Prokura für Hermann Wurm ist erloschen.

Düren. Berufskamerad Schiffer feierte sein 50-jähriges Geschäftsjubiläum.

Frankfurt (Main). Dr. Ernst Busemann, Vorsitz der Vorstandes der Deutschen Gold- und Silberscheidanstalt vorm. Roegler, ist im Alter von 62 Jahren gestorben.

Ruhla (Thür.). Werkmeister Ernst Eisenschmidt konnte sein 25-jähriges Arbeitsjubiläum bei den Thiel-Werken feiern. Die Mittelthüringische Industrie- und Handelskammer verlieh ihm die bronzene Ehrendenkmünze mit Urkunde.

Idar-Oberstein 2. Ernst Platt & Söhne, Edelsteinschleiferei. Drei Kommanditisten sind ausgeschieden und ein Kommanditist ist eingetreten. Die Kaufleute Karl und Willi Platt zu Idar-Oberstein 2 sind ab 1. Januar 1939 persönlich haftende Gesellschafter geworden, und der Kaufmann Ernst Platt, Idar-Oberstein 2, ist ab 1. Januar 1939 als solcher ausgeschieden.

Idar-Oberstein 2. Albert Fuchs & Co., Edelsteinschleiferei. Zwei Kommanditisten sind ausgeschieden.



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:

Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

Betr.: Goldüberwachungsbuch

Auf einige zu dem in der Fachpresse veröffentlichten Goldüberwachungsbuch aufgelauchte Zweifelsfragen teilen wir folgendes mit:

1. Sobald das durch Bescheid der Reichsstelle für Edelmetalle vom 24. Oktober 1939 genehmigte Goldüberwachungsbuch benutzt wird, sind weitere Aufzeichnungen nach dem Muster in den Ergänzungsanordnungen der Reichsstelle für Edelmetalle vom 17. Oktober 1939 nicht zu machen.

2. Trauringe, die ohne Vorlage des Aufgebotes oder Trauscheines verkauft werden, bei denen also eine Goldabgabe durch den Kunden oder aus allen Goldbeständen des Uhrmachers notwendig ist, müssen genau wie die anderen Goldsachen behandelt, demnach auch in das Goldüberwachungsbuch eingetragen werden.

3. Trauringe, die gegen Aufgebot oder Trauschein zur Abgabe gelangen, sind an sich nicht in das Goldüberwachungsbuch aufzunehmen, da hier keine Goldüberwachung stattzufinden hat. Es empfiehlt sich aber, über diese Trauringe Sonderaufzeichnungen zu machen, damit der Reichsstelle für Edelmetalle jederzeit nachgewiesen werden kann, wieviel Gold durch den Verkauf solcher Trauringe aus dem Gesamtgoldbestand entnommen worden ist. Praktischerweise wird hierfür die letzte Seite des Goldüberwachungsbuches benutzt. Auszufüllen sind in diesem Falle nur die Spalten 1–8.

4. Das angekaufte Allgold muß ohne Rücksicht darauf, ob es freihändig oder gegen Hingabe eines neuen Gegenstandes erworben wird, außer im Goldüberwachungsbuch auch in das Ankaufsbuch für Allgold und in das Wareneingangsbuch eingetragen werden.

Arbeitsplatzwechsel (Berichtigung)

In Nr. 43 der „Uhrmacherkunst“ vom 20. Oktober 1939 teilten wir mit, daß die Uhrmacherlehrlinge nach Beendigung der Lehrzeit und Ablegung der Gehilfenprüfung grundsätzlich an ihren bisherigen Arbeitsplatz gebunden seien. Wir sind von dem Reichsarbeitsminister darauf hingewiesen worden, daß diese Auskunft mit der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels nicht im Einklang stehe.

Hat der Lehrling die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt, so besteht kein Arbeitsverhältnis mehr. Der Junggehilfe kann ohne Zustimmung des Arbeitsamtes den Arbeitsplatz verlassen und eine neue Arbeitsstelle antreten.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister. Geschäftsführer.

Verantwortlich für den Textteil: Hans Jendritzki, Uhrmachermeister, Berlin W 35 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verantwortlich für die Anzeigen: Fritz Moeschter, Halle (Saale) — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale) — Zuschriften, die den Textteil betreffen, sind an die Schriftleitung nach Berlin, sonstige Zuschriften, Anzeigen- und Bezugsbestellungen, Geldsendungen usw. sind an die Hauptgeschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten.